

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode der
evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden, vom
Jahre 1843. Nr. 8. Karlsruhe, den 1. Juni 1843

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 8.

Karlsruhe, den 1. Juni

1843.

Elfte Plenarsitzung vom 18. Mai.

(Schluß.)

Im Uebrigen trägt Ihre Commission einstimmig auf die
Annahme des Paragraphen an. Ebenso

ad §. 6

auf die unveränderte Annahme desselben, ungeachtet gerade
über den darin zur Sprache kommenden Punkt, die Bestimmung
des zur Zulassung zum Confirmationsunterricht nothwendigen
Alters, in der letzten Zeit in unserer Landeskirche sehr verschie-
dene Meinungen hervorgetreten sind. Zuerst nämlich sprach im
Jahre 1839 die Weinheimer Synode den Wunsch aus, daß für
die Mädchen in Ansehung ihrer Confirmationsfähigkeit das
gleiche Alter bestimmt werde, wie für die Knaben. Dieser
Vorschlag wurde hauptsächlich auf die Bemerkung gegründet,
daß im Allgemeinen die Mädchen weniger vorbereitet zum Con-
firmationsunterrichte kämen, und daß es ihnen sehr oft an der
gehörigen Übung im Denken und an dem nöthigen Ernste fehle.
Dabei hob die Synode hervor, daß der ganze Lehrgang in den
Volkschulen auf die Entlassung der Kinder mit dem 14. Jahre
berechnet sey, und wies die irrige Meinung zurück, daß das
weibliche Geschlecht weniger Unterricht bedürfe, als das männ-
liche, da vielmehr eine gründliche Bildung desselben in intellec-
tueller, moralischer und religiöser Beziehung sehr gewünscht
werden müsse, weil die erste Erziehung des Menschen von der

Mutter ausgehe, und ihr Einfluß auf die Kinder ein für das ganze Leben dauernder sey. Endlich unterstützte sie ihren Vorschlag noch durch die Bemerkung, daß seine Verwirklichung auch die günstige Folge haben würde, daß auf dem Lande die Mädchen ein Jahr länger theils mit allzu harten körperlichen Arbeiten verschont bleiben, theils von verführerischen öffentlichen Lustbarkeiten abgehalten werden würden. Schon in demselben Jahre wurde der nämliche Antrag auch auf der Synode von Neckarbischofsheim gestellt, jedoch von der Mehrzahl der Mitglieder nicht angenommen. Dafür hat er aber im Jahre 1841 den Beifall mehrerer Synoden erhalten, namentlich der Synode der Landdiöcese Karlsruhe und der Synoden von Neckarbischofsheim, Pforzheim und Mosbach, während andere Synoden von demselben Jahre sich wider ihn erklärten. So hält es die Einsheimer Synode für das Beste, hinsichtlich des Confirmationsalters ganz bei den gegenwärtig gültigen Bestimmungen stehen zu bleiben; und auch die Synoden von Emmendingen, Ladenburg und Wertheim, sowie die der Stadtdiöcese Karlsruhe und die der Städte Mannheim und Heidelberg stimmen dieser Ansicht bei. Einige Synoden des Jahres 1841 sind indeß noch viel weiter gegangen, und haben den Wunsch ausgesprochen, daß das Confirmationsalter für beide Geschlechter auf das 16. Lebensjahr festgesetzt werden möge, oder doch wenigstens für die Knaben, für die Mädchen aber auf das 15. Lebensjahr. Ein bei den Synodalprotokollen zurückgehaltener Aufsatz wünscht sogar, daß das Confirmationsalter der Knaben auf das 17. Jahr und das der Mädchen auf das 16. Jahr erhöht werden möge. Keine Synode ist jedoch in ihrer Vollzahl oder Mehrzahl dieser Meinung beigetreten. Vielmehr sind die desfalls gemachten Vorschläge von den Synoden von Durlach, von Mahlberg und Lahr und von Müllheim ausdrücklich verworfen worden, und nur zu Rheinbischofsheim hat sich in Beziehung auf sie eine Stimmengleichheit ergeben. Selbst die Synode von Eppingen, wiewohl ihre Majorität den bei ihr gestellten Antrag als begründet und wichtig anerkannte, hat doch die Schwierigkeiten seiner Ausführung für zu bedeutend gehalten, um sich entschieden für ihn aussprechen zu können. Ebenso

muß sich auch Ihre Commission in ihrer großen Majorität über den zuletzt berührten Vorschlag ablehnend erklären, ungeachtet in ihrem eigenen Schooß ein Mitglied demselben lebhaft zugethan ist, oder vielmehr noch über denselben hinausgehen möchte. Es scheint derselben die Annahme, daß die Kinder bei einer Verschiebung des Confirmationsalters besser befähigt confirmirt werden würden, auf einer Täuschung zu beruhen. Ihr Verstand ist freilich in diesem späteren Alter entwickelter; aber darum sind sie nicht empfänglicher für den Confirmationsunterricht. Im Gegentheil, in dem jetzt herkömmlichen Alter pflegt in ihnen noch ein unverdorbenes religiöses Gefühl und Gemüth rege zu seyn, bei dem sie ihre Herzen willig dem vorbereitenden Unterricht öffnen. In späterem Alter dagegen haben die erwachte Reflexion und mancherlei hervorgebrochene Triebe und Leidenschaften ihre kindliche Frömmigkeit, so wie ihre vertrauensvolle Unbefangenheit schon durch allerlei Zweifel und sittlich verderbliche Neigungen gestört, wo nicht unterdrückt, ohne daß doch ihre Verstandesbildung schon weit genug vorgeschritten ist, um sie jene Zweifel überwinden und zu einer wirklichen höhern Einsicht in die Wahrheiten des Christenthums durchdringen lassen zu können. Müßte die Confirmation von der wirklichen Selbstständigkeit der christlichen Ueberzeugung des Confirmanden auch nach der Seite seiner Verstandeskenntniß hin abhängig gemacht werden: so würde ein noch weit späterer Zeitpunkt für sie anzusetzen seyn, ja für die unverhältnißmäßig größte Zahl der Christen wäre die Möglichkeit ihrer Confirmation von vornherein ohne Weiteres abgeschnitten. Gerade in dem jetzt üblichen Zeitpunkte ist die Confirmation ganz besonders wirksam und wichtig. Denn gerade in der Zeit, wann die Knaben und die Mädchen in das eigentliche Jünglings- und Jungfrauenalter, und gleichzeitig damit bei weitem der größeren Mehrzahl nach zugleich in das bürgerliche Leben und ihnen neue Verhältnisse mit ihren neuen Versuchungen hinübertreten, bedürfen sie ganz besonders einer kräftigen religiösen Auffassung, wenn sie vor einem sittlich-religiösen Verderben bewahrt bleiben sollen, das, wenn es sie so früh ergreift, gewöhnlich ihr ganzes folgendes Leben vergiftet. Dazu kommt, daß die in den Volks-

*

schulen gebildeten Kinder die Schulen mit dem vollendeten 14. Jahre verlassen, und mithin zu befürchten steht, daß sie bei einem späteren Eintritt in den Confirmandenunterricht den Catechismus zum Theil schon wieder verlernt haben möchten, aller in dieser Beziehung getroffenen Vorkehrungen ungeachtet. Und selbst von allen diesen Nachtheilen abgesehen, ist der in Rede stehende Vorschlag völlig unausführbar wegen der beständigen Conflicte, in die er mit den bei uns bestehenden bürgerlichen Einrichtungen gerathen würde, zumal in den Gegenden, wo die Bevölkerung eine aus den verschiedenen christlichen Confessionen gemischte ist. Nicht einmal dem Weinheimer Vorschlag, wegen der Erhöhung des Confirmationsalters der Mädchen auf das vollendete 14. Jahr, hat die Commission ihren Beifall schenken können. Sie muß es durchaus in Abrede stellen, daß die dreizehnjährigen Mädchen weniger vorbereitet und empfänglich in den Confirmationsunterricht kommen, als die vierzehnjährigen Knaben; viel eher getraut sie sich, das Gegentheil zu behaupten. Die Mädchen reifen auch geistig früher, als die Knaben, so daß jene sich im 13. Jahre nicht nur in Ansehung ihrer physischen, sondern auch ihrer intellectuellen, sittlichen und religiösen Entwicklung ganz auf derselben Stufe befinden, wie die Knaben in ihrem 14. Jahre. Eine Hinausrückung des Confirmationsalters der Mädchen würde sogar in den Städten vielleicht die höchst verderbliche Folge haben, daß sich in das Verhältniß der Confirmanden unter einander hie und da schon die geschlechtlichen Beziehungen einmischen würden. Aus diesen Gründen kann Ihre Commission durchaus nur wünschen, daß an den jetzt bestehenden allgemeinen Bestimmungen wegen des Confirmationsalters auch fernerhin, wie es in dem Verordnungsentwurf geschieht, festgehalten werde. Ihrer Ansicht nach wird es nur darauf ankommen, daß innerhalb jener Bestimmungen mit rechter Strenge und Gewissenhaftigkeit über den die sittliche und die intellectuelle Befähigung der Confirmanden betreffenden Bedingungen der Confirmationsfähigkeit gehalten werde, worauf auch die Tendenz des Verordnungsentwurfs bestimmt hin- geht.

ad §. 7.

Dieser Paragraph und der folgende enthalten die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Dispensation von dem zur Confirmation gesetzlich erforderlichen Alter. Der §. 7 gibt zunächst die Fälle an, in denen eine Generaldispensation stattfinden soll, §. 8 sodann diejenigen noch darüber hinausliegenden, in denen der Oberkirchenrath befugt seyn soll, noch weitere Dispensationen zu ertheilen. Die Majorität Ihrer Commission ist mit dieser Unterscheidung von zwei Classen von Dispensationsfällen einverstanden; zwei Commissionsmitglieder aber wünschen dieselbe ganz entfernt, und die Dispensation lediglich auf diejenigen Fälle beschränkt, welche im §. 8 unter der zweiten Classe zusammengefaßt sind, damit der immer mehr anschwellenden Fluth von Dispensationsgesuchen ein Damm entgegen gestellt werde. Indem nun die Majorität der Commission den Grundsätzen des Verordnungsentwurfs beitrifft, schlägt sie doch bei §. 7 einige Veränderungen und Zusätze untergeordneter Natur vor.

1) Bei der Bestimmung des Termins, innerhalb dessen eine Dispensation von dem gesetzlichen Alter zulässig ist, wünscht sie, daß statt des beweglichen kirchlichen Tages „Pfingsten“ oder (wie es dem Amendement der Commission gemäß lauten würde) „Graubi“ ein ein- für allemal feststehender Tag gesetzt werden möge, etwa der 1. Juni, oder wenn die Confirmation in die unmittelbare Nähe von Ostern geordnet werden sollte, der 1. Mai. Ist nämlich in diesem Falle der bewegliche kirchliche Tag maßgebend, so entsteht der Mißstand, daß Kinder von ganz gleichem Alter in dem einen Jahre dispensationsfähig sind und in dem andern nicht, was den theilhaftigen Eltern leicht als eine Ungerechtigkeit erscheinen könnte und jedenfalls nicht billig scheint.

2) Statt des aus der Unionsurkunde herübergenommenen Ausdrucks „eine Generaldispensation“, wünscht die Commission das einfache „eine Dispensation“, damit nicht der Schein entstehe, als bedürfe es in den betreffenden Fällen überhaupt gar nicht erst einer Dispensation.

3) Bei dem Satz: „und wenn sie in einer Volksschule sind,

wenigstens ein halbes Jahr vor dem Anfang des Confirmationsunterrichts in der obersten Classe sitzen“, wünscht die Commission, daß die Forderung dahin verschärft werde, daß in Beziehung auf diejenigen Volksschulen, in denen kein erweiterter Unterrichtsplan stattfindet, das Sitzen in der obersten Abtheilung der obersten Classe gefordert werde. Indem sie nun zugleich die Volksschulen mit erweitertem Lehrplan, in denen die oberste Classe nicht in mehrere Abtheilungen zerfällt, berücksichtigt, trägt sie auf folgende Veränderung des angezogenen Satzes an:

„und wenn sie in einer Volksschule sind, wenigstens seit Ostern vor Beginn des Confirmationsunterrichts in der obersten Classe, oder, wo diese mehrere Abtheilungen hat, in der obersten Abtheilung sitzen.

4) Endlich wünscht sie in diesen Paragraphen auch noch eine ausdrückliche Bestimmung in Betreff der auf gelehrten Schulen befindlichen Confirmanden aufgenommen, und trägt deshalb darauf an, daß am Schlusse des Paragraphen hinzugefügt werde:

„Auf die gelehrten Schulen leidet die obige Bestimmung wegen der Classe keine Anwendung; jedoch müssen die Schüler solcher Anstalten, um dispensationsfähig zu seyn, in Ansehung ihrer Religionskenntnisse, und namentlich auch ihrer Kenntniß des Katechismus, den Schülern der angegebenen Volksschulklasse wenigstens gleichstehen.“

ad §. 8.

Die Bestimmungen unter a, b und c angehend, trägt die Commission einstimmig auf ihre Annahme an. Nur bemerkt sie bei c, daß der Termin, bis zu welchem hin eine Dispensation ertheilt werden kann (nach dem Verordnungsentwurf der 1. August), nach Maßgabe des erst noch festzustellenden Confirmationstages zu bestimmen seyn wird.

Die Bestimmung unter d hingegen wünscht die Majorität Ihrer Commission verworfen. Die unter a, b und c statuirten Ausnahmen motiviren sich für sie durch die Rücksichtnahme auf eine wirklich vorhandene Noth. Einen solchen Grund ver-

mochte sie aber bei dem unter d aufgeführten Falle nicht zu entdecken, da in ihm die Einhaltung des gesetzlich für die Confirmation vorgeschriebenen Alters weder für die Eltern, noch für die Kinder mit wirklichen Nothständen verbunden seyn kann. Unbequemlichkeiten können sich allerdings hier und da daran knüpfen, und der Wunsch mancher Eltern, ihre Kinder gerade von diesem oder jenem bestimmten Geistlichen confirmiren zu lassen, kann dadurch vereitelt werden; aber solche Rücksichten scheinen eine Ausnahme von der allgemeinen gesetzlichen Norm nicht zu rechtfertigen.

ad §. 9,

welcher von den partiellen Confirmationen handelt, wünscht Ihre Commission auch die Privatconfirmationen mitberücksichtigt. Sie trägt deshalb auf die Hinzufügung folgenden Zusatzes am Schluß des Paragraphen an:

„Dasselbe gilt auch von den Privatconfirmationen, welche überdies nur unter Anwesenheit des Kirchenge-meinderaths vorgenommen werden dürfen.“

ad §. 10.

Zur Sicherung gegen jede Parteilichkeit bei der Zurückweisung von Confirmanden, die sich während der Unterrichtszeit nicht bewährt haben, wünscht Ihre Commission, daß am Schluß dieses Paragraphen noch hinzugesetzt werde:

„Dies kann jedoch nur unter Genehmigung des Dekanats geschehen.“

ad §. 11.

Die Commission beantragt einstimmig die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

ad §. 12.

Auch in Beziehung auf diesen Paragraphen beantragt die Commission seine Annahme. Was den ersten Theil desselben (vom Anfang bis zu den Worten: „noch vier Jahre lang zu besuchen“) angeht, einstimmig, was den übrigen zweiten Theil betrifft, unter dem Widerspruch eines Mitgliedes. Nur beantragt sie noch einen Zusatz am Ende des Paragraphen in Berücksichtigung der in einigen größeren Stadtgemeinden stattfindenden großen Schwierigkeit, wo nicht Unmöglichkeit, die

Vorschrift des Paragraphen in Vollzug zu setzen. Um dieser willen wünscht sie den Satz hinzugefügt:

„Was die Dispensation von dem catechisationspflichtigen Alter angeht, so bleibt es bei den Bestimmungen der Unionsurkunde Beilage A, §. 6.“

Karlsruhe, den 13. Mai 1843.

So wie in der Commission, so machten sich auch in der Plenarsitzung selbst verschiedene Ansichten geltend. Für Verlegung der Confirmation auf das Pfingstfest sprachen mehrere Redner. Sie hoben die von dem Oberkirchenrath aufgefaßten Momente noch mehr hervor, und begegneten dem Einwurf, als ob das Pfingstfest durch das Hinzukommen der Confirmation überladen würde, mit der Bemerkung, daß eine würdige Confirmationseier eben nicht lange Reden erfordere, sondern mehr nur eine bedeutame Handlung sey, welche in inniger und natürlicher Verbindung mit dem Ereigniß am Pfingstfest stehe. Die gewöhnlich auf Pfingsten stattfindenden Communionen würden wohl gleichfalls kein Hinderniß abgeben, da ja den Gemeinden Gelegenheit gegeben sey, bei dem bald darauf folgenden Reformationstest zum heiligen Abendmahl zu gehen.

Einige Redner stimmten für Craudi, weil ihnen die Verbindung der Confirmationseier mit dem Pfingstfest doch als eine Cumulation des Erhaltungstoffes erschien, und nach ihrem Dafürhalten überhaupt die Confirmationseier doch nicht allzuweit hinausgeschoben werden solle.

Diesjenigen, welche der aufgestellten Ansicht entgegentraten, wollten die Confirmation in keinem Falle über Quasimodogeniti hinaus verlegt wissen. Sie anerkannten die Nothwendigkeit der Verlängerung der Unterrichtszeit und wollten zu solcher Verlängerung Gelegenheit darbieten, einmal dadurch, daß für den Unterricht auch noch die Zeit von Judica bis Quasimodogeniti gewonnen würde, wenn auch schon die Charwoche hierbei natürlich ausfallen müsse; dann aber besonders durch die Gestattung, den Unterricht früher als mit dem ersten Advent beginnen zu dürfen. Es wurde hauptsächlich geltend gemacht, daß eine über Quasimodogeniti hinausgehende Verlängerung des Unterrichts gar störend in die Arbeiten des Landvolkes

eingreife, so daß man auf nicht zu beseitigende Hindernisse zu stoßen fürchte, wenn die Generalsynode 1843 dem Entwurf, wie er gestellt ist, beitreten würde.

Auch wurde von Einigen noch ein besonderes Gewicht auf den Umstand gelegt, daß, wenn man Quasimodogeniti festsetze, die Schulentlassung mit der Confirmation sehr nahe zusammenfalle, was in mehr als einer Beziehung wünschenswerth scheine.

Wieder Andere wünschten auch hier, daß von den Bestimmungen der Unionsurkunde nicht abgegangen werde. Es schien ihnen die für den Unterricht bestimmte Zeit zureichend, in der Voraussetzung, daß der Pfarrer schon früher bei dem Religionsunterricht in der Schule seine Schuldigkeit an den Kindern gethan habe, und nun während der Zeit vom ersten Advent bis Lätare oder Judica seine volle Kraft auf den eigentlichen Confirmandenunterricht mit Geist und Liebe verwende. Für Verlegung der Confirmation auf den Palmsonntag sprach eine Stimme. Indessen war keine Einigung der Ansichten zu erzielen, und nach geschlossener Discussion wurden von dem Herrn Präsidenten folgende Fragen zur Abstimmung gebracht:

- 1) Ob man in Ansehung des Confirmandenunterrichts und der Confirmationszeit bei den Bestimmungen der Unionsurkunde stehen bleiben wolle?

Zehn Mitglieder stimmten dafür und eils dagegen.

Da aber für eine Abänderung dieser Urkunde zwei Drittel der Mitglieder einstimmig seyn müssen, so ist die Frage, wie sie gestellt worden, als bejaht zu betrachten, d. h. es war nicht die erforderliche Stimmenzahl vorhanden, eine Aenderung der Unionsurkunde zu beschließen.

- 2) Ob die Genehmigung erteilt werden solle, wo es die Verhältnisse erfordern, den Unterricht vor Advent anzufangen und die Confirmation bis zu Pfingsten hinausschieben zu dürfen?

Diese Frage wird von der Synode mit zwölf Stimmen bejaht.

Sonach kann die Confirmation künftig, wie bisher, auf Judica, oder auf Quasimodogeniti, oder auf Pfingsten, oder auf einen zwischen Quasimodogeniti und Pfingsten liegenden

Sonntag stattfinden. Die Unionsurkunde erleidet keine Abänderung, weil dafür die allgemeine Gestattung der Verlängerung der Unterrichtszeit durch früheres Anfangen oder weiteres Hinausschieben da, wo dem Geistlichen das Eine oder Andere rätlich erscheine, nicht angesehen werden könne.

Hierauf wurde die Discussion über die folgenden Paragraphen des Commissionsberichts fortgesetzt und, vorbehaltlich einer genauern Redaction, im Einzelnen Folgendes beschlossen:

§. 2 wird nach der Redaction der Commission einstimmig angenommen.

§. 3 ebenso, mit der Veränderung der Worte: „Am Sonntag Rogate Nachmittags“ in die: „Am Sonntage vorher Nachmittags“.

§. 4 mit Hinweglassung des Satzes: „Am ersten Pfingstfeste findet die Confirmation und Einsegnung statt“ und Aenderung des folgenden in die Worte: „Am Confirmationstage werden die Confirmanden vor den Geistlichen u. s. w.“, und Einschlebung des Satzes vor den Worten „mit dem Augenblick“: „Wo die Zahl zu groß ist, treten mehrere in schicklichen Abtheilungen hervor“.

§. 5 wird einstimmig angenommen.

§. 6. Hier erklärte sich ein Mitglied, unterstützt von einem andern, sehr nachdrucksvoll für ein späteres Confirmationsalter. Dasselbe bemerkte, daß jetzt noch nicht die Zeit da zu seyn scheine, mit glücklichem Erfolge einen bestimmten Antrag zu stellen; das thue es auch nicht; es genüge ihm für jetzt, im Allgemeinen seine Ansicht ausgesprochen zu haben, und bitte, dieselbe im Protokoll besonders zu bemerken. Spätere Zeiten, — diese Hoffnung wurde von dem Redner mit Zuversicht ausgesprochen — würden wohl wieder auf diese Ansicht zurückkommen, und sie zum Segen für die Kirche des Herrn festhalten und das Geeignete darauf weiter bauen.

§. 7 wird nach der Redaction der Commission einstimmig angenommen.

Ebenso §. 8. Bei b) soll die Redaction für den Ausdruck „schwierige“ ein anderes Wort wählen.

Bei c) ist statt: „ersten August“ erster Junius zu setzen,

mit dem weitem Beifügen, daß auf gleiche Weise auch auf Kinder, welche vom Pfarrorte weit entfernt auf abgelegenen und oft mit schwierigen und gefährvollen Wegen verbundenen Höfen wohnen, billige Rücksicht zu nehmen sey, wenn sie in dem Jahre, in welchem sie um Dispensation bitten, an andern Kindern aus der Familie oder Nachbarschaft Begleitung haben, im folgenden Jahre aber ganz allein zum Unterricht gehen müßten.

Es wird angenommen

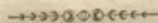
§. 9 mit der einzigen Veränderung des Commissionsantrags in die Worte: „Unter Anwesenheit einiger Glieder des Kirchengemeinderathes als Zeugen“.

§. 10 und 11 werden nach dem Commissionsantrag unverändert angenommen.

§. 12. Statt der Worte: „Wozu der erste Sonntag nach Pfingsten oder der Sonntag Trinitatis“ sind zu setzen die Worte: „Der Sonntag vor der Prüfung der Confirmanden“. Im Uebrigen wird der Paragraph nach dem Commissionsantrag angenommen.

Nachträglich wird zu

§. 4 der Zusatz beschlossen: „Bei dieser ganzen Feier hat der Kirchengemeinderath gegenwärtig zu seyn“.



Zwölfte Plenarsitzung vom 19. Mai.

Nach Eröffnung der Sitzung lenkte ein Mitglied die Blicke der Versammlung auf den Gustav Adolph-Verein. Die Wichtigkeit der Zwecke dieses Vereins auseinandersetzend, und die Verpflichtung aller Glieder der protestantischen Kirche, an demselben Antheil zu nehmen, hervorhebend, trägt jenes Mitglied darauf an, daß die Generalsynode, wie dies bereits von der obersten Kirchenbehörde geschehen sey, die Sache ihrer Theilnahme würdigen und dringend empfehlen möge. Von vielen Seiten wird dieser Antrag nachdrücklich unterstützt, und nach einer kurzen Discussion über diesen Gegenstand drückt die Generalsynode ihre lebendige Theilnahme für dieses Unternehmen aus durch Erhebung ihrer Mitglieder von den Sigen.

Ein anderer Abgeordneter begründet hierauf den von ihm angekündigten Antrag in Bezug auf die äußere Achtung der Kirche und ihrer Diener, insbesondere den Geschäftsverkehr der Pfarrämter mit den Bezirksämtern und Bürgermeistern, und die Vorladung der Pfarrer vor die Bezirksämter.

Nach ausführlichem Vortrage über diesen Gegenstand stellt dieser Abgeordnete folgende vier Anträge:

- 1) Hochwürdige Generalsynode wolle die hohe Staatsregierung bitten, die Verordnung vom 4. März 1828 den großherzoglichen Bezirksämtern aufs neue zu insinuiren, und dafür zu sorgen, daß insbesondere das untergeordnete Personale bei den Aemtern zur Beobachtung derselben streng angewiesen werde.

- 2) Die Bezirks- und andere Aemter anzuweisen, ihre Requisitionen, die sie Kirchen-, Schul- und Stiftungsvorständen, so wie den Pfarrern als Civilstandsbeamten wollten zu gehen lassen, an das Pfarramt, der unterm 4. März 1828 vorgeschriebenen Form gemäß (vergl. Sammlung kirchlicher Gesetze Thl. III. S. 18), zur weitem gesetzlichen Erledigung zu richten.
- 3) Die Bürgermeister anweisen zu lassen, sich im Geschäftsverkehr mit den Pfarrämtern einer höflicheren Sprache zu bedienen und sich dabei der Formen zu enthalten, deren sich gleichgeordnete Stellen im Staate bedienen; und
- 4) daß in Betreff der Vorladungen der Geistlichen vor die Aemter die Vorschrift des hohen Ministeriums des Innern, Landeshoheit Departement vom 30. Jänner 1813, wieder republicirt werden möchte, wornach die Vorladung in einer anständigen Form zu erlassen ist.

Diese Anträge werden von allen Seiten unterstützt und an die siebente Commission zur Berichterstattung gewiesen.

Ebenso begründete in heutiger Sitzung ein anderes Mitglied der Synode den Antrag:

Auf Vorlage des in höchster Sanction vom Jahre 1835 verheißenen Gesetzentwurfes die Verhältnisse der Pfarrer und Dekane und ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten (pos. 33).

Auch dieser Antrag wird unterstützt und in die erste Commission zum Bericht abgegeben.

Der Bericht der siebenten Commission über die der Generalsynode vorgelegten

Synodalprotokolle von den Jahren 1835, 1838 und 1841

war den Mitgliedern vorausgehend im Druck behändigt worden, um sich mit dessen Inhalt vorbereitend bekannt machen zu können. Der Herr Präsident eröffnete nunmehr die Discussion über diesen Gegenstand. Zunächst eingehend auf die einleitenden Bemerkungen dieses Berichts, wurde auf den Antrag eines

Abgeordneten dem evangelischen Oberkirchenrath durch allgemeine Zustimmung der Dank ausgesprochen für die große Sorgfalt, mit welcher er auf die im Jahre 1838 und 1841 stattgehabten Diöcesansynoden förmliche Generalbescheide habe ausarbeiten und ausgehen lassen. — Wie die Geistlichen und übrigen Mitglieder der Diöcesansynoden in jenen Bescheiden eine wohlthuende, lebhaft anregende Anerkennung ihrer Thätigkeit gefunden hätten, so werde zugleich die Arbeit der gegenwärtigen Synode durch jene gründlichen, motivirenden, das Gleichartige zusammenstellende, Urtheile ungemein erleichtert und in einer Weise beschleunigt, die für die Regierung wie für die Synode nur erfreulich sey.

Es wurde der Wunsch hinzugefügt, daß es dem hochpreislichen Oberkirchenrath auch für die Zukunft gefallen möge, auf die künftig abgehalten werdenden Diöcesansynoden ähnliche Reccessen zu erlassen, und so der gedeihlichen Entwicklung der Diöcesaninstitute ein förderndes Augenmerk zuzuwenden.

Man trat hierauf in Berathung der besondern Theile des Berichtes, und indem wir diesen selbst hier vollständig mittheilen, fügen wir die von der Synode gefaßten Beschlüsse den betreffenden Punkten unmittelbar bei, mit dem Bemerkten, daß da, wo wir keines besondern Beschlusses erwähnen, überall der Antrag der Commission Beschluß der Synode geworden sey.

Hochwürdigste Generalsynode!

Ihre siebente Commission, welcher Sie die Prüfung der genannten Protokolle übertragen haben, suchte sich dieses ihr gewordenen Auftrags dadurch zu entledigen, daß sie

- 1) die vorhandenen Protokolle der 28 Diöcesen von dem Jahre 1835 durchging, die von 1838 und 1841 mit den je das darauf folgende Jahr erschienenen Synodalrecessen, wie sie vom großh. evangelischen Oberkirchenrath ausgegangen sind, verglich, um für die Vollständigkeit der Letzteren einstehen zu können;
- 2) daß sie sich über die Grundsätze der anzuordnenden Classification der sehr nach Werth und Inhalt verschiedenen Vorlagen verständigte.

Aus einer Vergleichung der Protokolle mit den betreffenden Recessen ergab sich eine Vollständigkeit und einsichtsvolle Anordnung des Materials, daß Ihre Commission nur die ungetheilte Anerkennung von der Verdienstlichkeit dieser mühsamen Arbeiten aussprechen muß. Ein einziger Blick in den Inhalt der Protokolle und deren Zusammenfassen nach dem Wesentlichen in den Recessen gibt mehr zu erkennen, als wir hier ausdrücken mögen. Ihre Commission rechnet auf die Zustimmung einer hochwürdigen Versammlung, wenn sie dem evangelischen Ober-Kirchenrath gegenüber diese gerechte Anerkennung ausspricht.

Allein Ihre Commission glaubt dabei auch in Erwägung des schönen, wenn auch etwas modificirten Vorgangs unter der glorreichen Regierung Carl Friedrich's, der Nützlichkeit, welche sich in der klaren Uebersichtlichkeit und anregenden Kenntnißnahme der Bedürfnisse und betreffenden Vorschläge für die evangelische Landeskirche nach dem allgemeinen Zeugniß, welches sich in manchen Protokollen besonders ausgedrückt hat, erprobte, und in Vermeidung unnöthiger Wiederholungen ferner erproben wird, den Wunsch ausdrücken zu müssen, daß künftig nach den Perioden der Diöcesansynoden immer solche Generalrecesse nach bestimmten Rubriken ausgegeben werden mögen.

Die Grundsätze anlangend, von welchen Ihre Commission ausging, so sollte nach denselben die höchstmöglichste Vollständigkeit der Vorlagen mit der eben so nöthigen Zeiterparniß dabei verbunden werden. Ihre Commission ließ also nach reiflicher Erwägung die sämtlichen Anträge der Protokolle, nach Anleitung und mit Zugrundlegung der betreffenden Recesse, in drei Rubriken zerfallen,

- A. in solche, deren Vorlage bei hochw. Generalsynode von der Commission beantragt werden soll,
- B. in solche, welche aus anzuführenden Gründen als bereits erledigt zu betrachten sind,
- C. in solche, deren Inhalt nach allgemeiner oder augenblicklicher Unthunlichkeit oder Unmöglichkeit und Geringfügigkeit sie zur Vorlegung ungeeignet erscheinen läßt.

A.

Anträge, welche Ihre Commission hochwürdiger Generalsynode vorzulegen oder an die betreffende Commission überweisen zu müssen glaubt.

1. Daß statt des vorgeschlagenen kleinern Katechismus, nach Antrag der Diöcesen Adelsheim, Borberg u. s. w., ein dreifacher stufenweiser Lehrgang durch besondere Bezeichnung in dem vorhandenen angegeben werden soll. Ihre Commission beantragt, diese Bezeichnung dem evangelischen Oberkirchenrathe zu überlassen.

2. Die Numerirung der zehen Gebote betreffend, will Ihre Commission zwar der Synode Borberg beitreten, und stellt daher den Antrag, diese Numerirung vorerst zu unterlassen, dieselbe aber, als im Interesse der Sache liegend, der Aufmerksamkeit der nächsten Generalsynode zu empfehlen.

3. Ihre Commission stellt in Antrag, die von den Diöcesen Borberg, Freiburg und mehreren andern von 1838 und 1841 gewünschte Aenderung in der Fassung des allgemeinen Festgebetes der Cultcommission zu überweisen.

4. Ihre Commission beantragt desgleichen, den Vorschlag der Diöcese Adelsheim wegen eines eigenen Altargebetes für den Gründonnerstag, wenn über den evangelischen Text in der Leidensgeschichte gepredigt wird, an die Cultcommission zu überweisen (p. 3 Nr. 3 des Recesses von 1842).

5. Beantragt Ihre Commission, den Wunsch der Diöcesen Schoppsheim und Weinheim, wegen Vermehrung der Trauungsformularen um eines, an die Cultcommission zu verweisen.

6. Beantragt Ihre Commission, den Wunsch der Diöcesen Hornberg, Landdiöcese Karlsruhe, Mahlberg und Lahr u. s. w. (Recess 1842, p. 4) über ein eigenes Formular zu dem Verpflichtungs- und Huldigungseid an Ihre Cultcommission zu überweisen.

7. Beantragt Ihre Commission, den Vorschlag der Diöcesen Sinsheim und Rheinbischofsheim, in Betreff der Abhaltung von Katechisationen an Fest- und Communionstagen, an die Cultcommission zu überweisen.

(Fortsetzung folgt.)